

# Der Lockdown geht – Überwachung und Diskriminierung bleiben

Beim rechtlichen Umgang des Staates mit Prostitution unter den Bedingungen von Corona sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- **Sexuelle Dienstleistungen:** Die Erbringung sexueller Dienstleistungen durch solselbständige Sexarbeiter\*innen jenseits konzessionspflichtiger Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes.
- **Prostitutionsgewerbe:** Die Erbringung / Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen innerhalb konzessionspflichtigen Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen).

Wir wollen im Folgenden die sich bislang abzeichnenden Entwicklungstrends in diesen beiden Bereichen nachzeichnen und bewerten.

## 1. Sexuelle Dienstleistungen:

### Mit Covid-19 gerechtfertigte Einschränkungen sexueller Dienstleistungen unabhängig von prostitutiven Einrichtungen

Ein Rückblick auf den bisherigen Verlauf des rechtlichen Umgangs mit sexuellen Dienstleistungen in den Jahren 2020/2021 unter dem Gesichtspunkt der Covid-19-Bekämpfung ermöglicht die nachfolgende Übersicht.

**TABELLE 01:** Bundesländer & Corona – 2020/2021: Trends im rechtlichen Umgang mit sexuellen Dienstleistungen außerhalb / unabhängig von Prostitutionsstätten

Nr.	ZEITRAUM	Corona-Verordnungen zu sexuellen Dienstleistungen außerhalb / unabhängig von Prostitutionsstätten		
		E erlaubt (ohne Einschränkung)	EE erlaubt (mit Einschränkungen)	V verboten
	<b>2020</b>			
01	April 2020	10 Bundesländer	-	6 Bundesländer
02	Mai 2020	10 Bundesländer	1 Bundesland	5 Bundesländer
03	Juni 2020	8 Bundesländer	-	8 Bundesländer
04	Aug. 2020	7 Bundesländer	3 Bundesländer	5 Bundesländer
05	Sept. 2020	8 Bundesländer	2 Bundesländer	6 Bundesländer
06	Okt. 2020	5 Bundesländer	11 Bundesländer	2 Bundesländer
07	Nov. 2020	4 Bundesländer	1 Bundesland	11 Bundesländer
08	Dez. 2020	5 Bundesländer	2 Bundesländer	9 Bundesländer
	<b>2021</b>			
01	Jan. / Febr. 2021	4 Bundesländer	1 Bundesland	11 Bundesländer
02	Febr. / März 2021	3 Bundesländer	1 Bundesland	12 Bundesländer
03	März / April 2021	8 Bundesländer	-	8 Bundesländer
04	Mai / Juni 2021	8 Bundesländer	8 Bundesländer	8 Bundesländer
05	Juni 2021	1 Bundesländer	10 Bundesländer	5 Bundesländer
06	Juli 2021	5 Bundesländer	11 Bundesländer	-
07	Aug. / Sept. 2021	4 Bundesländer	12 Bundesländer	-

**Quelle:** Auswertung von Corona-Verordnungen der Bundesländer, veröffentlicht auf der Doña-Carmen-Website. Da die Corona-Verordnungen der Länder nicht immer im Monatsrhythmus verändert wurden, handelt es sich hierbei um ungefähre Zeiträume. Da es hier um die längerfristigen Trends geht, sind trennscharfe zeitliche Abgrenzungen nicht erforderlich.

Die Tabelle zeigt auf, wie viele Bundesländer im Zeitraum April 2020 bis September 2021 die Erbringung bzw. Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen (1) uneingeschränkt erlaubt, (2) eingeschränkt erlaubt oder aber (3) verboten haben.

Als Ergebnis lässt sich festhalten:

**(1)**

Im Zuge der ersten „Corona-Welle“ (März - Mai 2020) und der Folgezeit konzentrierte sich staatliches Handeln auf eine Lockdown-Politik gegenüber den konzessionierten und leichter zu überwachenden Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes. Infolgedessen blieb die Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen jenseits konzessionspflichtiger Einrichtungen von staatlicher Regelungswut weitgehend verschont.

**(2)**

Ab August / September 2020 begann – ausgehend von Berlin – eine Politik der per Verordnung staatlich eingeschränkten Erbringung / Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb / unabhängig von Prostitutionsstätten. Vermeintlich prostitutionsspezifische Auflagen sollten den Eindruck erwecken, sie trügen einem von sexuellen Dienstleistungen ausgehenden spezifischen Infektionsrisiko Rechnung.

**(3)**

Im November 2020 beendete die Ausrufung einer zweiten „Corona-Welle“ (November 2020 – Januar 2021) diese kurze, vielfach als „Lockerung“ wahrgenommene Zwischenperiode. Es setzte erneut eine verstärkte Verbotspolitik gegenüber sexuellen Dienstleistungen außerhalb konzessionierter Prostitutionsgewerbe ein. Bis zu 12 Bundesländer waren daran beteiligt.

**(4)**

Vor dem Hintergrund der „britischen Variante“ des Corona-Virus verkündet RKI-Chef Wieler im März 2021 eine dritte „Corona-Welle“. Doch die Bundesländer setzen auf Stufenpläne, langsame Öffnungsschritte und eine Bundes-Notbremse von 100 bei der 7-Tages-Inzidenz. Das Verbot sexueller Dienstleistungen hielt sich nichtsdestotrotz in fünf Bundesländern bis in den Juni 2021.

**(5)**

Erst ab Juli 2021 wird die Politik des Verbots sexueller Dienstleistungen mit Verweis auf Covid-19 beendet. Es erfolgt jedoch – obwohl Anfang Juli 2021 bereits 31 Mio. und Ende Juli 2021 bereits 42 Mio. Menschen zweifach geimpft waren – keine Rückkehr zum Status quo ante (Verzicht auf mit Covid-19 gerechtfertigte Einschränkungen).

**Als Trend zeichnet sich vielmehr eine Verfestigung der Politik staatlich eingeschränkter sexueller Dienstleistungen außerhalb Betreiber geführter, konzessionierter Prostitutionseinrichtungen ab.**

Während gegenwärtig 12 Bundesländer die Erbringung / Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen jenseits von Prostitutionsstätten stark einschränkend reglementieren, verzichten lediglich vier Bundesländer auf Covid-Reglementierungen: Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Stand: Ende August 2021).

## **Zur Bewertung der Politik staatlich eingeschränkter Sexdienstleistungen außerhalb konzessionierter Prostitutionsstätten**

Im März/April 2021 begann die bundesdeutsche Politik eine erst zögerliche, im Juli 2021 dann die gänzliche Abkehr vom Verbots-Wahn gegenüber sexuellen Dienstleistungen außerhalb / unabhängig von Prostitutions-Einrichtungen.

Doch der Verzicht auf Verbote bedeutete nicht etwa die Rückkehr zu sexuellen Dienstleistungen frei von Covid-19-gerechtfertigten Reglementierungen, sondern die Ausweitung von Modellen einer eingeschränkten Erlaubnis zur Erbringung / Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen.

Man knüpfte damit an die von August bis Oktober 2020 in Berlin praktizierte Linie an: **Kombination allgemeiner, angeblich die Pandemie eindämmender Maßnahmen (Hygienekonzepte, Kontaktdaten-Erfassung) mit prostitutionsspezifischen Auflagen gegen ein angeblich spezifisches Infektionsrisiko bei sexuellen Dienstleistungen.**

Der Berliner Senat dekretierte per Verordnung für den August 2020 die „entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen **ohne Geschlechtsverkehr**“ und die Unzulässigkeit „**gesichtsnaher Praktiken**“. Ab. 1. September durfte in Berliner Etablissements mit Erlaubnis des Senats auch wieder der Geschlechtsverkehr vollzogen werden.

Zu den zwei bislang genannten Vorgaben kamen drei weitere Auflagen: Eine **Vorab-Terminvereinbarung** war erforderlich, es durften jeweils **nur Einzelkunden** bedient werden und die „ anbietende Person der Dienstleistungen“ hatte zudem ein „**individuelles Schutz- und Hygienekonzept**“ zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dass Letzteres von Dienstleister\*innen in anderen Branchen nicht verlangt wurde, war eine diskriminierende Ungleichbehandlung. Aber darum ging es ja, genau das wollte man praktizieren.

Im Oktober 2020 packten Berliner Politiker noch weitere Vorgaben obendrauf: In kenntnisreicher Detailversessenheit dekretierten sie das „**Duschen beider Parteien vor und nach der Dienstleistung**“ sowie die Vorgabe, das **Sexspielzeug** dürfe nicht von Kunden und Sexarbeiter\*innen gemeinsam verwendet werden. Kunden, die die Vorgaben „nicht ernst nehmen“, sollten per Hausrecht an die frische Luft befördert werden – so die lebensnahe Auflage an die Sexdienstleister\*innen.

Die Berliner Vorgaben wurden zur Blaupause für Politiker anderer Bundesländer. Auch das Bundesland Brandenburg, das gegenüber dem Statistischen Bundesamt nicht einmal die Zahl seiner Sexarbeiter\*innen zu beziffern wusste, entschied sich gleichwohl für die Vorgabe von „sexuellen Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr“ (bis Ende Oktober 2020).

Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wollten sich im Wettlauf um die skurrilsten Vorgaben nicht lumpen lassen und erfanden im Herbst 2020 die „**Maskenpflicht während der sexuellen Dienstleistung**“ als verpflichtende Vorgabe. Den Wettlauf um die skurrilsten Vorgaben gewann im Übrigen der „Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen“ (BesD), der es mit seinem „Hygienekonzept“ (Sex im „**Abstand von mindestens einer Unterarmlänge**“) immerhin bis in die Heute-Show schaffte!

In Hamburg und NRW waren Sexarbeiter\*innen per Verordnung obendrein zur Abklärung von „Atemwegserkrankungen“ ihrer Kunden verpflichtet. In Hamburg mussten Sexarbeiter\*innen darüber hinaus die **„Adresse des Ortes der sexuellen Dienstleistung dokumentieren“** (September 2020). Wer weiß: Vielleicht ließen sich diese Orte im Nachhinein als Ausbreitungsorte eines Superspreader-Geschehens identifizieren....

An Detailversessenheit ließen die Corona-Verordnungen bezüglich Prostitution nichts zu wünschen übrig: In NRW musste **nach jeder Dienstleistung 15 Minuten gelüftet** werden, war ein **„Kleiderwechsel nach jedem Kontakt“** erforderlich und ein „Ausschank und Konsum von Lebensmitteln, Getränken u. **stimulierenden Substanzen** an Kunden“ selbstredend **verboten**.

Die Verordnungen von Schleswig-Holstein verdeutlichten mit einem einzigen Satz die **Logik** hinter den vielen einzelnen Vorgaben mit norddeutscher Nüchternheit: „Die Erbringung sexueller Dienstleistungen **mit Körperkontakt** ist untersagt“ (August 2020). Damit hatte man eigentlich das Wesentliche auf den Punkt gebracht.

Das Experiment einer Politik staatlich reglementierter Sexdienstleistungen – die im Übrigen den Vorgaben des Prostitutionsgesetzes und dem von ihm angeblich intendierten Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts diametral zuwiderlief – währte ganze drei Monate und wich im **November 2020** einer massiven Ausweitung der **Verbotspolitik** gegenüber sexuellen Dienstleistungen außerhalb und unabhängig von Prostitutionseinrichtungen.

Zwei Corona-Wellen später, im Mai 2021, schaffte man die Verbote sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten wieder ab und begann erneut die **Politik eingeschränkter Erlaubnis gegenüber Sexdienstleistungen**: zunächst mit einer Koppelung der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen an Inzidenzstufen, später – ab Juli 2021 – mit der Verpflichtung zur Einhaltung allgemeiner und prostitutionsspezifischer Auflagen, die sich angesichts der bereits erreichten hohen Impfquote als überflüssig und Verhöhnung der freien Sexarbeit erweisen.

**Ausgehend von den nordischen Bundesländern überzieht man Prostitution jenseits konzessionierter Prostitutionsstätten zurzeit mit Vorgaben, die nichts anderes bedeuten als die Praktizierung einer schikanösen Null-Covid-Strategie auf dem Rücken von Sexarbeiter\*innen.**

Wieder ist es eine Kombination von allgemeinen und prostitutionsspezifischen Vorgaben, die zum Zuge kommt. Zu den mittlerweile geradezu selbstverständlich anmutenden „allgemeinen Vorgaben“ wie Einhaltung von AHA-Regeln, Hygienekonzept und Kontaktdaten-Erfassung gesellt sich nun die **Verpflichtung auf die Einhaltung und Kontrolle der „3-G-Regel“**. Das heißt: Sexarbeiter\*innen müssen sich von Prostitutionskunden entweder einen validen Negativ-Test („getestet“) vorlegen lassen oder alternativ einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen lassen. Zum Teil wird verlangt, dass nur diejenigen Sexarbeiter\*innen ihre Dienste anbieten dürfen, die auch für die eigene Person diesen Nachweis erbringen können.

Von den 83 Mio. Einwohnern Deutschlands sind bislang knapp 50 Mio. Menschen doppelt geimpft und gelten damit gemeinhin als immun. Für rund 10 Mio. Kinder unter 12 Jahren besteht seitens der STIKO keine Impf-Empfehlung. Bleiben also rund 23 Mio. Menschen, die gesund sind und/oder das Impfen für sich ablehnen. Zieht man davon noch die 12- unter 18-Jährigen ab, die als Käufer sexueller Dienstleistungen nicht in Frage kommen, so geht es

also mit der 3-G-Regel um rund 19 Mio. Menschen, die nunmehr – sofern sie sich nicht spontan testen lassen oder keinen Genesenen-Nachweis zur Hand haben – durch die 3-G-Regel von entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen ausgeschlossen wären.

Aktuell müssen Sexarbeiter\*innen außerhalb von Prostitutionseinrichtungen in 10 Bundesländern einen Negativtest der Prostitutionskunden abfragen und kontrollieren (alternativ den Genesenen- oder Impf-Nachweis). Ein elftes Bundesland, nämlich Thüringen, gewährt gnädigerweise die Alternative zwischen einer 3-G-Kontrolle und einer Maskenpflicht während der sexuellen Dienstleistung.

7 Bundesländer verlangen zudem, dass die Sexarbeiter\*innen selbst einen 3-G-Nachweis vorlegen müssen oder sich mindestens einmal (Hessen) oder zweimal (Sachsen) pro Woche testen lassen.

Darüber hinaus müssen Sexarbeiter\*innen in 8 Bundesländern auf Nachfrage ein Abstands-, Hygiene- oder Sicherheitskonzept vorweisen können.

Man sollte meinen, dass vor diesem Hintergrund eine darüber hinausgehende Kontaktdaten-Erfassung obsolet wäre. Das ist allerdings nur in 7 Bundesländern der Fall (NRW verzichtet explizit auf die Kontaktdaten-Erfassung!). In 9 Bundesländern wird weiterhin darauf bestanden. In Rheinland-Pfalz verpflichtet die Corona-Verordnung Sexarbeiter\*innen sogar zur Überprüfung des Personalausweises der Kunden samt des darin enthaltenen Lichtbilds.

Trotz gegenwärtig niedriger Inzidenzen, geringer Hospitalisierungs- und hoher Impfquote unterliegen Sexarbeiter\*innen und ihre Kunden in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, z.T. auch in Thüringen weiterhin einer durchgängigen Maskenpflicht im Zuge der Erbringung / Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen. Und Berlin verpflichtet sie nach wie vor zum Verzicht auf „gesichtsnahe Praktiken“

**Das Leitbild, das all diesen Sex-Vorgaben der Corona-Verordnungen zugrunde liegt, ist das Ideal einer keimfreien Sexualität. In Zeiten von Corona sollen Angst getriebene Menschen auf (bestenfalls) asexuelle Kontakte orientiert werden. Das macht sie noch besser beherrschbar, kontrollierbar, macht aus mündigen Menschen gute Untertanen, die nach der Maxime leben: „Der Körperkontakt ist auf das Wesentliche zu beschränken“. Damit wird der verzweifelte Versuch unternommen, unter dem Vorwand von Corona die Tristesse aus den Schlafzimmern der Mittelschicht (aus der sich die politische Klasse rekrutiert) auf die Freudenhäuser zu übertragen.**

Theodora Becker hat im ‚Neuen Deutschland‘ beißenden Spott ausgeschüttet über die Mode so genannter „Hygienerahmenkonzepte“ für Sexarbeitende, mit denen die politische Klasse und ihr Juristenanhang renommiert:

***„Unter den ansteckungsverdächtigen Tätigkeiten, deren Ausübung am 16. März 2020 durch Allgemeinverfügungen der Bundesländer gemäß Infektionsschutzgesetz untersagt wurde, erscheint die Prostitution als besonders suspekt... Die progressive Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit verfasste ein »Hygienerahmenkonzept für Sexarbeitende und ihre Kundinnen und Kunden«. Ganz hervorragende Sätze wurden formuliert, wie etwa der, dass jede Sexarbeiterin, auch auf dem Straßenstrich, ein »individuelles Schutz- und Hygienekonzept« zu erstellen und bei sich zu führen habe. Besonders pointiert aber formuliert das Rahmenkonzept den Kern der Sache: »Der Körperkontakt ist auf das Wesentliche zu beschränken«. Jahrelange Pufferfahrung kondensiert in einem Satz der Senatsverwaltung, den jede Professionelle unterschreiben wird. Wie man nur tut, was notwendig ist, und dabei doch Luxus und Hingabe suggeriert, das ist die Kunst jeder professionellen Hurerei. Was aber ist das***

**Wesentliche? Eine philosophische Frage, die die Senatsverwaltung mit analytischer Schärfe aufwirft, aber nicht beantwortet.“**

(zit. nach Theodora Becker, Das Wesentliche - Ein neues Hygienerahmenkonzept rührt an die Philosophie der Hurerei, 9.7.2021, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1154280.sexarbeit-das-wesentliche.html>)

Das **Modell der nunmehr an Corona-Auflagen gebundenen, eingeschränkt erlaubten Sexarbeit** außerhalb konzessionierter Prostitutionseinrichtungen tritt – bis zum Beginn der „vierten Welle“, die erwartungsgemäß bald ausgerufen werden dürfte – an die Stelle des beständigen Wechsels von wahlweise kommentarloser Duldung und dem Verbot sexueller Dienstleistungen.

Es erlaubt die Einschränkung und Infragestellung elementarer Grundrechte wie des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Rechts auf Handlungsfreiheit sowie des Rechts auf Berufsfreiheit. Im Namen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, das die Bundesregierung wie eine Monstranz vor sich herträgt und gnadenlos instrumentalisiert, werden all die genannten Rechte systematisch beschädigt und ausgehebelt, um den jetzigen Ausnahmezustand (nicht nur im Prostitutionsgewerbe) zu einer Dauereinrichtung werden zu lassen.

Bedauerlicherweise geschieht dies mit Billigung vieler Betroffener und Akteure im Rotlicht, die in Verkennung des Ernstes der Lage dem Geldverdienen um jeden Preis nachjagen.

## **2. Konzessionierte Prostitutionsgewerbe: Mit Covid-19 gerechtfertigte Einschränkungen von Prostitutionsgewerben**

Ein Rückblick auf den bisherigen Verlauf des rechtlichen Umgangs mit konzessionierten Prostitutionsgewerben in den Jahren 2020/2021 unter dem Gesichtspunkt der Covid-19-Bekämpfung ermöglicht die nachfolgende Übersicht.

**TABELLE 02:** Zahl der Bundesländer mit uneingeschränkter Erlaubnis (E), eingeschränkter Erlaubnis (EE) und Verbot von Prostitutionsgewerben unter Verweis auf Covid-19 (2020 / 2021)

Nr.	ZEITRAUM	Corona-Verordnungen zu konzessionierten Prostitutionsgewerben (E = erlaubt / EE = eingeschränkt erlaubt / V = verboten)											
		Prostitutionsstätten			Prostitutionsvermittlungen			Prostitutionsfahrzeuge			Prostitutionsveranstaltungen		
		E	EE	V	E	EE	V	E	EE	V	E	EE	V
	<b>2020</b>												
01	März 2020			16			16			16			16
02	April 2020			16			16			16			16
03	Mai 2020			16			16			16			16
04	Juni/Juli 2020			16			16			16			16
05	Aug. 2020		3	13		1	15			16			16
06	Sept. 2020		6	10		4	12			16		2	14
07	Okt. 2020		13	3	4	7	5	1	9	6	1	1	14
08	Nov. 2020			16	2		14			16	1		15
09	Dez. 2020			16	1		15			16	1		15
	<b>2021</b>												

01	Jan./Febr. 2021			16			16			16			16
02	Febr./März 2021			16			16			16			16
03	März/April 2021			16			16			16			16
04	Mai/Juni 2021		1	15		1	15		1	15			16
06	Juli 2021		16			16			11	5		9	7
07	Aug./Sept. 2021		16			16			12	4		11	5

**Quelle:** Auswertung von Corona-Verordnungen der Bundesländer, veröffentlicht auf der Doña-Carmen-Website. Da die Corona-Verordnungen der Länder nicht immer im Monatsrhythmus verändert wurden, handelt es sich hierbei um ungefähre Zeiträume. Da es hier um die längerfristigen Trends geht, sind trennscharfe zeitliche Abgrenzungen nicht erforderlich.

Die Tabelle zeigt auf, wie viele Bundesländer im Zeitraum März 2020 bis September 2021 den Betrieb von Prostitutionsgewerben (Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen, Prostitutionsveranstaltungen) im Zuge der Corona-Politik (1) uneingeschränkt erlaubt, (2) eingeschränkt erlaubt oder aber (3) verboten haben.

Als **Ergebnis** lässt sich festhalten:

### (1)

Im Zuge der ersten „Corona-Welle“ (März - Mai 2020) und der Folgezeit danach wurde der Betrieb von Prostitutionseinrichtungen in sämtlichen 16 Bundesländern verboten. Trotz des Abflauens der ersten Welle, deren Höhepunkt bereits in der 14. KW (April) überschritten wurde, blieben Prostitutionsgewerbe lange Zeit geschlossen. Erst aufgrund etlicher Klagen vor den Verwaltungsgerichten wurden Bordelle wieder geöffnet.

### (2)

Eine erste „Lockerung“ im Prostitutionsgewerbe erfolgte in den Monaten August bis Oktober 2020, was zur Betriebs-Öffnung unter Auflagen führte. Doch bereits im November 2020 war Schluss mit lustig: Erneut ging es in ein Totalverbot, das wieder einmal länger währte als die so genannte zweite und dritte Welle zusammengenommen. Das verdeutlicht, dass es hierbei um eine reaktionäre Neujustierung der Prostitutionspolitik unter dem Vorwand von Corona geht.

### (3)

Zumindest in Bezug auf Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlungen zeichnete sich im Juli 2021 der Übergang zum Modell einer Corona-legitimierten, eingeschränkten Erlaubnis ab, das die Verbotspolitik vorübergehend ersetzt. Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsveranstaltungen bleiben gleichwohl noch in etlichen Bundesländern verboten. Auch bei konzessionierten Prostitutionsgewerben ist eine Rückkehr zum Status quo ante, d.h. die Rückkehr zur Prostitutionspolitik vor der im März 2020 ausgerufenen Corona-Pandemie nicht erkennbar.

Bis zu zehn und mehr Vorgaben haben Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlungen zusätzlich zu den aus dem Prostituiertenschutzgesetz sich ergebenden Verpflichtungen gegenwärtig zu beachten. Die längsten Auflagen-Kataloge haben die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz vorzuweisen.

Beispielhaft seien an dieser Stelle nur die Auflagen für Prostitutionsstätten in Mecklenburg-Vorpommern aufgezählt:

1. Sexarbeiter\*innen müssen einen 3-G-Nachweis vorweisen

2. Sexarbeiter\*innen müssen sich von Kunden einen negativen Testnachweis vorlegen lassen
3. oder alternativ einen Genesenen- bzw. Impfnachweis
5. vorherige Terminanmeldung ist erforderlich
6. Kunden-Kontaktdaten-Erfassung
7. mit Plausibilitätsprüfung ihrer Daten
8. Maskenpflicht für Sexarbeiterin und Kunden
9. nicht mehr als 2 Personen dürfen an sexueller Dienstleistung beteiligt sein
10. Alkohol und stimulierende Substanzen dürfen nicht konsumiert werden
11. Hygiene- und Sicherheitskonzept des Betriebs ist vorzulegen
12. zusätzlich erforderlich ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung

Die Vorgaben gleichen im Wesentlichen denen für sexuelle Dienstleistungen außerhalb konzessionierter Prostitutionsgewerbe. Insofern lässt sich die daran formulierte obige Kritik auf die Vorgaben bei Prostitutionsgewerben übertragen.

Die mieseste Nummer hinsichtlich der Vorgaben für Prostitutionsbetriebe hat sich dieses Mal das Bundesland **NRW** einfallen lassen, indem man im bewussten Unterschied zu allen anderen Dienstleistungsbereichen im Prostitutionsgewerbe die Vorlage eines demnächst kostenpflichtigen **PCR-Tests** (statt alternativ eines Schnelltests) für (noch) Nicht-Geimpfte / Gesunde zur Voraussetzung der Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung im Bordell macht.

Wer sich also einen Bordellbesuch vornimmt, aber erst in ein Testcenter oder zum Hausarzt gehen muss, um dann zwei / drei Tage auf das Ergebnis des PCR-Tests zu warten, der verzichtet absehbar auf einen Bordellbesuch in NRW und weicht im Zweifel auf ein anderes Bundesland aus. **Das ist rechtliche Diskriminierung von Prostitution in Reinkultur.**

**Insgesamt zeichnet sich gegenwärtig ein Trend zur Verfestigung und Verstetigung mit Corona gerechtfertigter Einschränkungen der Betriebserlaubnisse im Prostitutionsgewerbe ab, was die Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten von Sexarbeiter\*innen massiv minimiert und bestens geeignet ist, sie in eine soziale Abwärts-Spirale zu drängen.**

## **Schlussbemerkungen und Schlussfolgerungen**

### **(1)**

Es scheint das erklärte **Ziel der Corona-Politik gegenüber dem Prostitutionsgewerbe**, Rotlicht-Betriebe unter die Rentabilitätsgrenze zu drücken und sie damit in den Ruin zu treiben. Gleichzeitig werden Sexarbeiter\*innen immer mehr zu Dauerkunden von Jobcentern und gleichzeitig noch weiter in sich zunehmend verfestigende informelle Strukturen abgedrängt.

### **(2)**

Man sollte bedenken: Die **Qualitätsmedien** stehen bereit, um Sexarbeiter\*innen wie gewohnt als bemitleidenswerte „vulnerable Gruppe“ vorzuführen. Die **Rettingsindustrie** von den Hardcore-Abolitionisten bis hin zu den christlichen Verbänden der Diakonie, des Sozialdiensts katholischer Frauen und der Frauen-Union wittern Morgenluft in der Hoffnung, ihre Ausstiegs- und Verbots-Fantasien würden sich bewahrheiten.

### **(3)**

Demgegenüber sollte man sich wappnen. Es reicht nicht, nur allgemein **gegen ein Verbot von Prostitution** zu sein – ob nun in der schwedischen oder einer anderen Variante. Man muss **auch konkret gegen die unter dem Vorwand von Corona praktizierten substanziellen Einschränkungen von Prostitution vorgehen.**



(4)

**Es darf kein Arrangement geben mit Praktiken eingeschränkter Erlaubnisse zu sexuellen Dienstleistungen, wenn diese erkennbar darauf abzielen, nicht Covid-19, sondern unter dem Vorwand von Covid-19 die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen selbst abzuschaffen.**

(5)

Eine gedankenlose und in der Konsequenz unterwürfige Haltung gegenüber fragwürdigen Corona-Strategien von Bund und Ländern muss in Frage gestellt werden. **Es ist nicht die Zeit des Kuschens und des Kuschelns mit staatlichen Behörden.** Insbesondere muss endlich **die Beweislast umgekehrt** und von den politisch Verantwortlichen der Nachweis verlangt werden, warum ausgerechnet, sexuelle Dienstleistungen so infektiös sein sollen, dass sie angeblich eine rechtliche Sonderbehandlung erforderlich machen.

(6)

Zur **Corona-Politik** von Bund und Ländern sollte man im Interesse der Beendigung der Diskriminierung von Sexarbeiter\*innen **eine kritische Grundhaltung einnehmen** und sich nicht länger spalten lassen.

Was heißt das konkret? Zu einer solchen kritischen Grundhaltung gegenüber der staatlichen Corona-Politik gehört die Forderung nach einer repräsentativen bundesweiten Stichprobe, die die reale Verbreitung von Infektionen und Immunität feststellt. Dazu gehört die Forderung, dass Inzidenzwerte nur noch als Maßstab fungieren in Verbindung mit den realen Kapazitäten der Gesundheitsämter, der tatsächlichen Überlastung von Krankenhäusern und spürbar steigenden Todesfällen. Dazu gehört die Forderung, dass positive PCR-Tests nur noch in Verbindung mit der Bekanntgabe des Anteils der Infektiosität öffentlich kommuniziert werden. Dazu gehört die Forderung, dass eine Erfassung von Kontaktdaten negativ getesteter sowie positiv getesteter, aber nicht infektiöser Personen unterbleibt. Dazu gehört die Forderung, dass die persönliche Entscheidung, sich nicht impfen lassen zu wollen, respektiert und mittels 3-G-Regelungen kein indirekter Zwang auf Menschen ausgeübt wird. Dazu gehört die Forderung, dass mittels 3-g-Regeln oder 2-G-Regeln keine Hexenjagd auf ungeimpfte Menschen veranstaltet wird. **Soviel Zivilcourage sollte sein!**

**Auch die so genannte Corona-Pandemie wird letztlich den historischen Trend zur Verrechtlichung von Prostitution, zur rechtlichen Gleichbehandlung von Sexarbeiter\*innen und zur vollständigen Anerkennung von Prostitution als Beruf nicht aufhalten und umkehren können. Auch wenn man hart darum kämpfen muss:**

**Die Zeichen der Zeit stehen auf Inklusion, nicht auf Exklusion.**

**Die Hunde bellen, die Karawane zieht weiter.**